

## ■ Beispiel 2

In Beispiel 1 erhält S. am 15. eines Monats sein Gehalt.

### Lösung:

- Für S. sind pfändungsfrei: 11,53 EUR x 27 Tage (20.1. bis 15.2.), somit 311,31 EUR.
- Für jede weitere Person erhöht sich dieser Betrag entsprechend um ein Zehntel des täglichen Freibetrags für jeden Kalendertag, also um jeweils 5,76 EUR/Tag. Vorliegend sind das bei zwei Personen weitere 311,04 EUR (= 5,76 EUR x 27 Tage x 2).
- Insgesamt sind also 622,35 EUR (= 311,31 EUR + 311,04 EUR) Bargeld pfändungsfrei.

**Beachten Sie** | Gerichtsvollzieher müssen nachprüfbar protokollieren, wie viel Bargeld sie vorgefunden und welchen Betrag sie belassen haben (Mroß, DGVZ 21, 229).

## 4. Doppelter Pfändungsschutz ist zu vermeiden

In Bezug zum Pfändungsschutz auf einem P-Konto nach § 850k ZPO kann es im Rahmen der Anwendung des § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zu einem gegenüber dem Gläubiger nicht zu rechtfertigenden doppelten Pfändungsschutz kommen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Lohn des Schuldners bereits seinem P-Konto gutgeschrieben wurde (vgl. § 899 ff. ZPO).

**MERKE** | Dies zu klären, ist aber nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers. Ein möglicher Schutz bietet daher nur ein im Ermessen des Gerichtsvollziehers abweichend – auf Gläubigerantrag – festzusetzender Pfändungsbetrag nach § 811 Abs. 1 Nr. 3 HS 2 ZPO, wenn der Gerichtsvollzieher – ausnahmsweise – erfährt, dass dem P-Konto bereits schutzwürdige Beträge gutgeschrieben wurden (Herberger, DGVZ 21, 253).

### ► Leser-Service

## Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem soeben gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „VE Vollstreckung effektiv“ – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Auch im März können Sie sich **wöchentlich** einen von **drei Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch sichern. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Gehen Sie auf [www.iww.de/s4193](http://www.iww.de/s4193). Suchen Sie sich einen passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“. Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter [ve@iww.de](mailto:ve@iww.de) an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!



**INFORMATION**  
Hier geht es zur  
Terminreservierung